

## **Förderung des Ehrenamtes:**

### **Richtlinien der Gemeinde Poing zur finanziellen Förderung der örtlichen Vereine**

#### **I. allgemeine Grundsätze der finanziellen Förderung der örtlichen Vereine**

##### **1. Zweck der Förderung**

Die Gemeinde Poing fördert örtliche Vereine als ehrenamtliche Träger des sozialen, kulturellen und sonstigen kommunalen Lebens, insbesondere als Träger der Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien, nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Die Förderrichtlinien gelten ausschließlich für Vereine, die ihren Sitz nachweislich im Gemeindegebiet Poing haben, ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf das Gemeindegebiet ausrichten und der Vereinszweck im weitesten Sinne dem Gemeinwohl dient.
- 2.2 Nicht gefördert werden Parteien, deren Jugendorganisationen und kirchliche Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2.3 nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien Investitionen.
- 2.4 Über Zuschussanträge entscheidet im Einzelfall der 1. Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poing, ansonsten der Gemeinderat.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch zur Förderung besteht nicht.

### **3. Fördervoraussetzungen**

#### 3.1 eingetragene Vereine

Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ebersberg eingetragen sein.

#### 3.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

#### 3.3 Anwartschaft

##### 3.3.1 Der Verein ist Mitglied einer anerkannten Dachorganisation.

##### 3.3.2 Der Verein, der nicht Mitglied einer Dachorganisation ist, muss mindestens zwei Jahre seit dem Datum des Eintrages in das Vereinsregister bestehen und mindestens 15 Mitglieder haben.

### **4. Anträge**

#### 4.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich die entsprechenden Vertretungsorgane der örtlichen Vereine nach Nr. 3.

#### 4.2 Mit der Annahme von Fördermitteln erkennen die antragsberechtigten Vereine die Förderrichtlinien verbindlich an.

### **5. Verwendung der Fördermittel/Vorbehalte**

#### 5.1 Die Fördermittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

#### 5.2 Bewilligte Fördermittel sind ausschließlich für den Förderzweck zu verwenden.

#### 5.3 Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien behält sich die Gemeinde Poing vor, gewährte Zuschüsse zurück zu fordern.

#### 5.4 Die Gemeinde Poing kann Förderanträge ablehnen, wenn antragsberechtigte Vereine nachweislich keine Aktivitäten auf dem Gemeindegebiet entwickeln.

## **6. Rechnungslegung/Rechnungsprüfung**

- 6.1 Geförderte Vereine verpflichten sich, der Gemeinde Poing auf Anfrage über die Verwendung der Fördermittel nachweislich Rechnung zu legen. Die Gemeinde behält sich bei Unvollständigkeit der Rechnungslegung vor, geeignete Maßnahmen bis hin zur Rückforderung der gewährten Fördermittel zu ergreifen.
- 6.2 Mit der Annahme von Fördermitteln gestehen die geförderten Vereine der Gemeinde Poing grundsätzlich eine Rechnungsprüfung über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel zu.

## **II. Umfang der Förderung**

### **1. Jugendförderung**

Vor dem Hintergrund und im Vollzug des Art. 17 des Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt die Gemeinde Poing den Vereinen einen jährlichen Zuschuss zur Jugendarbeit

- 1.1 Gefördert wird die allgemeine Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen nach I., Nr. 3. dieser Richtlinien
  - 1.1.1 Der Zuschuss wird an Poinger Vereine nach I., Nr. 3 gezahlt, von denen mindestens 10 v. H. der Mitglieder am 01.07. jeden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
  
Die Höhe der Förderung beträgt für jede/n bei dem Verein gemeldete/n Jugendliche/n bis 18 Jahre pro Jahr 4.-/€.
  - 1.1.2 Doppelmitgliedschaften bei verschiedenen Vereinen sind unschädlich.
- 1.2 Antragsstellung
  - 1.2.1 Der Verein hat die Zuschüsse jeweils schriftlich im 2.Halbjahr für das Kalenderjahr bei der Gemeinde Poing zu beantragen.
  - 1.2.2 Dem Antrag ist eine Bestätigung der, bzw. die Jahresmeldung zur Dachorganisation des Vereins nach I., Nr. 3.3.1, bzw. eine Bestätigung des Vereinsvorstandes nach I., Nr. 3.3.2 über die Anzahl der gemeldeten Mitglieder bis 18 Jahre sowie auf Anforderung ein Veranstaltungsplan und der letzte Kassenbericht beizulegen.

## **2. Förderung der Ausbildung zu (Fach-)Übungs-, Jugendleiter/innen**

- 2.1 Die Gemeinde Poing fördert auf Antrag die erfolgreiche, anerkannte Ausbildung zu ehrenamtlichen Fachübungsleiter/innen, oder eine entsprechend vergleichbare Ausbildung als Übungs- oder Jugendleiter/in für Aktivitäten der ehrenamtlichen Vereinsarbeit nach I., Nr. 3., für das Gemeindegebiet.
- 2.1.1 Förderkontingente der Dachorganisationen von Vereinen nach I., Nr. 3.3.1 oder Förderkontingente des Landkreises für anerkannte Jugendorganisationen sind vorrangig abzurufen.
- 2.2 Es werden höchstens 50 % der nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten, maximal 150.- EUR/Person für eine erfolgreiche, nachgewiesene Ausbildung nach II., Nr. 2.1 von der Gemeinde gefördert.
- 2.3 Nachzuweisende Ausgaben können bei der Förderung wie folgt geltend gemacht werden, soweit dadurch nach Abzug der Einnahmen keine Überfinanzierung entsteht:
- 2.3.1 Fahrtkosten (analog Bayer. Reisegesetz), Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Honorare, Referentenkosten (keine Finanzierung laufender Personalkosten), im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehende, notwendige Sachkosten (keine kalkulatorischen Kosten, oder Kosten für Material, das nach der Ausbildung verwendet wird).
- 2.3.2 Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind oder entstehen werden. Zu den Einnahmen sind auch zu erwartende Zuschüsse Dritter oder zweckgebundene Spenden zu rechnen.
- 2.3.3 Die Ausschreibung, die Ausgaben und Einnahmen, der entsprechende Ausbildungsplan und die Bestätigung der erfolgreichen Ausbildung durch einen Dach-, bzw. Fachverband, oder anerkannten Ausbildungsträger sind grundsätzlich Bestandteil des Antrages auf Förderung.

- 2.4 Die Anträge sind nach der erfolgreichen Ausbildung innerhalb von sechs Monaten bei der Gemeinde Poing einzureichen. Anträge die nach diesem Stichtag eingehen, werden ins Folgejahr übernommen.
- 2.5 Die Auszahlung erfolgt anteilmäßig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

### **3. Aktivitätenförderung - Fach-/Übungs-, Jugendleiter-, Gruppenstunden**

- 3.1 Die Gemeinde Poing fördert Vereinsaktivitäten.
- 3.2 Gefördert werden jeweils die dem Vereinsziel entsprechenden, regelmäßig durchgeführten (Fach-)Übungs-/Gruppenleiter-, und Jugendleiterstunden der Vereine nach I., Nr. 3.

#### **- Poinger Sportvereine, die unter die Regelförderung fallen, werden gesondert gefördert und sind von dieser Aktivitätenförderung ausgeschlossen -**

- 3.1.1 Die Gemeinde Poing fördert die Stunden der Vereine, die nachweislich von (Fach-)Übungs-/Jugendleiter/innen mit Ausbildung und gültigem Ausweis des Vereins, oder die nachweislich von durch den Verein beauftragten Fachreferent/innen (z. B. Dirigent/innen etc.) durchgeführt werden, mit EUR 2.-/Stunde anteilig.
- 3.1.2 Die Gemeinde Poing fördert die Stunden der Vereine, die nachweislich von Gruppenleitungspersonal ohne Ausbildung durchgeführt werden, mit EUR 1.-/Stunde anteilig
- 3.1.3 Nicht verbrauchte Mittel zur Förderung nach 3.1.1 und 3.1.2 sind nach Abrechnung des Förderjahres gegenseitig deckungsfähig
- 3.3 Eine Stunde wird mit 45 Minuten angesetzt
- 3.3 Jährlich werden pro Leiter/in nach Ziffer II., Nr. 3.1.1 und 3.1.2 höchstens 300 Stunden gefördert, wenn die Jahressumme der zur Förderung angemeldeten Stunden das 4-fache der Mitgliederzahl des Vereins nicht übersteigt.
- 3.3.1 An den durchgeführten Stunden sollen in der Regel 10 und mehr Personen aktiv teilnehmen.

- 3.3.2 Für Gruppenveranstaltungen, auch außerhalb des Gemeindegebietes, die an Wochenenden oder länger und nachweislich mit Fach-/Übungs-/Gruppenleiter/innen durchgeführt werden, werden höchsten 6 Stunden/Tag/Leiter/in gefördert. An- und Abreisetage werden nicht gefördert.
- 3.3.3 Vor- bzw. Nachbereitungszeiten, Besprechungszeiten, Betreuungsstunden bei Wettkämpfen oder ggf. Prüfungen, sowie Gremienarbeiten sind nicht förderfähig und dürfen nicht auf die Fach-/Übungs-/Gruppenstunde angerechnet werden.
- 3.4 Die Vereine nach I., Nr. 3 legen der Gemeinde zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres einen Jahresplan vor, der die Art und Anzahl der durchzuführenden Gruppenstunden bzw. Übungsstunden oder Veranstaltungen erläutert.
- 3.5 Nachweise
- 3.5.1 Spätestens zum 31.06. des Folgejahres legen die Vereine die Nachweise der Fach-/Übungs-/Gruppenleiterstunden für das aktuelle Haushaltsjahr der Gemeinde vor.
- 3.5.2 Dem Antrag zur Förderung der Stunden von Vereinen nach II., Nr. 3.1.1 sind die unterschriebenen Stundennachweise mit der Anzahl der Teilnehmer/innen, die originalen (Fach-)Übungs-, Jugendleiter/innen-ausweise, bzw. der Qualifikationsnachweis von Fachreferent/innen sowie die Bestätigung durch den Vereinsvorstand beizulegen.
- 3.5.3 Dem Antrag zur Förderung der Stunden von Vereinen nach II., Nr. 3.1.2 sind die unterschriebenen Stundennachweise mit der Anzahl der Teilnehmer/innen sowie die Bestätigung durch den Vereinsvorstand beizulegen.

### **III. Schlussbestimmung**

1. Die vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2002 beschlossenen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen werden durch diese Richtlinien ersetzt.
2. Die Richtlinien zur finanziellen Förderung der örtlichen Vereine mit Ausnahme von II. Nr. 1, Jugendförderung, treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2003 zum 01.01.2004 in Kraft.